Übersicht der Zweckzuschüsse laut der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre

zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft max. pro Jahr	Euro	45.000
zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft max. pro Jahr	Euro	30.000
zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 in Einrichtungen für Drei- bis Sechsjährige max. pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr	Euro	45.000
zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 für unter Dreijährige und 1:10 in Einrichtungen für Drei- bis Sechsjährige max. pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr	Euro	30.000

Investitionskostenzuschüsse

zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige max. pro Gruppe	Euro	125.000
zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen, wenn in diesen überwiegend unter Dreijährige betreut werden max. pro Gruppe	Euro	125.000
zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in anderen altersgemischten elementaren Bildungseinrichtungen, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind max. pro Gruppe	Euro	50.000
zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten max. pro Gruppe	Euro	15.000
zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, max. pro Gruppe	Euro	30.000
für räumliche Qualitätsverbesserung (ACHTUNG: Antrag nicht mit anderen Investitionskostenzuschüssen im Sinne dieser Vereinbarung kombinierbar!) max. pro Einrichtung und Jahr	Euro	20.000